

Was leisten Hochschulräte?

Tagung an der FH Osnabrück am 10.3.2004

Hochschulratsmodell in Baden-Württemberg

- Erfahrungsbericht und Ausblick

Rechtliche Grundlagen für den Hochschulrat in Baden-Württemberg

- Streichung der organisationsrechtlichen Bestimmungen im 4. Gesetz zur Änderung des HRG
- Experimentierklausel
- Novellierung des Hochschulrechts des Landes Baden-Württemberg zum 1.1.2000

Vom gesetzlichen Modell abweichende Hochschulratsmodelle durch Nutzung der Experimentierklausel

- Universität Mannheim
- Universität Konstanz
- Universität Karlsruhe
- Fachhochschule Reutlingen

- Fachhochschule Karlsruhe
- Fachhochschule Konstanz

Verfahren zur Erfassung der Akzeptanz und der Wirksamkeit des Hochschulrats an den Hochschulen in Baden-Württemberg

- Mitwirkung jeweils eines Vertreters des MWK in den Hochschulräten ohne Stimmrecht
- Auswertung der Protokolle der Hochschulräte aller Hochschulen

- Mehrere Gespräche des Ministers mit den Vorsitzenden der Hochschulräte
- Förmliche Bewertung durch einen 10-seitigen Fragebogen (2003)

Einschätzung der bisherigen Tätigkeit der Hochschulräte durch deren Vorsitzende

I. Generelle Bewertung

- Tätigkeiten des Hochschulrats hat die Entwicklung der Hochschulen wesentlich beeinflusst (80% Zustimmung).
- Hochschulrat hat sich als Organ der Hochschule grundsätzlich bewährt (93% Zustimmung).

- Die Zusammenarbeit zwischen dem Hochschulrat und den anderen Hochschulorganen war zufrieden stellend (83% Zustimmung).
- Der Hochschulrat konnte gegenüber dem Rektorat die notwendige Unabhängigkeit bei seinen Entscheidungen entwickeln (95% Zustimmung).

II. Stellungnahmen zur Zusammensetzung des Hochschulrats

- Gemischte Zusammensetzung des Hochschulrats aus internen und externen Mitgliedern sollte beibehalten werden (93% Zustimmung).

- Die bisher nur extern besetzten Hochschulräte plädieren für eine Beibehaltung dieses Systems (83% Zustimmung).
- Das Verhältnis zwischen internen und externen Mitgliedern sollte zugunsten der externen Mitglieder verschoben werden (72% Zustimmung).

- Es soll keine Verteilung der Sitze der internen Mitglieder nach Gruppenzugehörigkeit geben (66% Zustimmung).
- Die Teilnahme eines Vertreters des Ministeriums hat sich bewährt und sollte beibehalten werden (100%).

III. Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats

- Die internen Mitglieder des Hochschulrats sollen durch die Hochschule ausgewählt werden (67% Zustimmung).

- Die externen Mitglieder des Hochschulrats sollen von Hochschule und Ministerium gemeinsam ausgewählt werden (65% Zustimmung).
- Der Vorsitzende des Hochschulrats sollte aus der Mitte des Gremiums gewählt werden (90% Zustimmung).

IV. Äußere Rahmenbedingungen

- Der Hochschulrat sollte eine Größenordnung von 7 – 9 Mitgliedern haben (82% Zustimmung).
- Die Amtszeit der Hochschulratsmitglieder von gegenwärtig 3 Jahren sollte beibehalten werden (66% Zustimmung).

- Die ehrenamtliche Mitgliedschaft im Hochschulrat soll nicht durch ein Modell mit vergütetem Mandat ersetzt werden (76% Zustimmung).
- Eine Notwendigkeit zur Intensivierung der Tätigkeit des Hochschulrats (höhere Sitzungsfrequenz, Einrichtung eines eigenen Sekretariats, Einsetzung von Ausschüssen zu speziellen Fragestellungen) wird nicht gesehen (87% Zustimmung).

V. Tatsächlich getroffene wichtige Entscheidungen (Zahl der Nennungen jeweils in Klammern)

- Struktur- und Entwicklungspläne (40)
- Stellungnahme zur Einrichtung/
Änderung von Studiengängen (33)

- Mitwirkung bei der Bestellung der Mitglieder des Rektorats (32)
- Aufsichtsfunktionen gegenüber dem Rektorat (25)
- Ausrichten des Aufgabenbereichs von Professorenstellen (24)
- Stellungnahmen zu Studien- und Prüfungsordnungen (19)
- Haushalt (18)

- Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Mitteleinsatz (15)
- Stellungnahme zur Änderung der Grundordnung (15)
- Bauplanung (9)
- Bildung/Veränderung von Universitätseinrichtungen oder gemeinsamen Kommissionen (9)

- Sonstige Initiativen und Maßnahmen (17)

VI. Stellungnahme zur Beibehaltung bzw. Änderung von Aufgaben (erfasst, soweit über 20 Nennungen)

1. Die folgenden Aufgaben werden für die Tätigkeit des Hochschulrats als wichtig angesehen:

- Struktur und Entwicklungspläne (40)
- Haushalt (38)
- Kontrolle des Rektorats (37)
- Mitwirkung bei der Bestellung der Mitglieder des Rektorats (37)
- Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Mitteleinsatz (34)

- Stellungnahme zur Änderung der Grundordnung (33)
- Stellungnahme zur Einrichtung/ Änderung von Studiengängen (31)
- Bildung/Veränderung von Universitätseinrichtungen oder gemeinsamen Kommission (30)
- Ausrichtung des Aufgabenbereichs von Professorenstellen (29)

→ Bauplanung

(27)

2. Folgende Aufgaben sollten nicht mehr vom Hochschulrat wahrgenommen werden:

→ Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen

(26)

3. Der Hochschulrat sollte folgende Aufgaben zusätzlich übernehmen:

→ Entscheidung über die Besetzung
des Rektorats

(22)

Wichtige Grundsatzprobleme

- Unterschiedlichkeit der Erfahrungshorizonte der internen und externen Mitglieder
- Zeitliche Verfügbarkeit der externen Mitglieder
- Niedrige Sitzungsfrequenz
- Qualität der Entscheidungsvorlagen durch die Hochschulverwaltung

- Gefahr einer einseitigen Information durch das Rektorat
- Entwicklung eines spezifischen Profils im Verhältnis zum Senat

Voraussichtliche Änderungen der Rahmenbedingungen für den Hochschulrat im LHG 2005

- Künftige Bezeichnung: „Aufsichtsrat“.
- Zusammensetzung aus 9 oder 11 Mitgliedern, von denen mehr als die Hälfte Externe sein müssen.
- Zahl der Mitglieder und Amtszeit bleibt der Grundordnung überlassen.
- Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch einen Ausschuss, dem angehören:

- bisheriger Vorsitzender des Aufsichtsrats
 - Land
 - Senatsvertreter
 - weitere Vertreter des bisherigen Aufsichtsrats
-
- Vorgeschlagene künftige Aufsichtsratsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Senats und der Zustimmung des Landes.

- Mindestsitzungsfrequenz: 2 x pro Semester.
- Vierteljährliche Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat (Bring- statt Holschuld).

Voraussichtliche Änderungen der Aufgaben des Hochschulrats im LHG 2005

1. Neue/veränderte Aufgaben

- Wahl und Abwahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder (früher Rektor und Kanzler)
- Bestätigung der vom Senat gewählten nebenamtlichen Vorstandsmitglieder (früher Prorektoren)

- Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen
- Einrichtung von fakultätsübergreifenden Forschungszentren
- Entscheidung über Leistungsbezüge nach § 33 BBesG durch einen Personalausschuss des Aufsichtsrats, dem drei externe Aufsichtsratsmitglieder angehören und vom Vorsitzenden selbst geleitet wird.

2. Wegfallende Aufgaben

- Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen

Aufgabenbereich des Hochschulrats

- Verantwortung für die **Entwicklung** der Hochschule
- Initiativrecht für Maßnahmen zur **Profilbildung** und Erhöhung der **Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit**
- **Aufsicht** über die Geschäftsführung des Rektorats

Konkrete Aufgaben des Hochschulrats I (Organisation)

- Mitwirkung bei Auswahl der Rektoratsmitglieder
- Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Prof.-Stellen
- Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von
 - Hochschuleinrichtungen
 - gemeinsamen Kommissionen

Konkrete Aufgaben des Hochschulrats II (Finanzen)

- Zustimmung zum Hochschulhaushalt
- Bestimmung von Grundsätzen für
 - die Ausstattung
 - den wirtschaftlichen und aufgaben-gerechten Einsatz der Mittel für FuL
 - nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und
 - nach Evaluationsergebnissen

Konkrete Aufgaben des Hochschulrats III (Planung)

- Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne
- Beschlussfassung über die Bauplanung

Konkrete Aufgaben des Hochschulrats IV (Kontrolle)

- Feststellung des Jahresergebnisses
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Rektors über die Erfüllung der Hochschulaufgaben
- Recht auf jederzeitige Berichterstattung des Rektors
- Zugang zu allen Unterlagen mit der Möglichkeit der Prüfung durch Beauftragte

Konkrete Aufgaben des Hochschulrats V (Akademische Angelegenheiten)

- Stellungnahme zur Grundordnung
- Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges
- Stellungnahme zu Studien- und PrüfungsO

- Klärung und Bereinigung bei förmlichen Beanstandungen des Rektors gegenüber Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüssen von Gremien, Organen oder Amtsträger